

Köppen, Magdalena; Bernhard, Stefan; Röhrer, Stefan; Senghaas, Monika

Research Report

Sanktionierbarkeit aus Sicht von Leistungsberechtigten

IAB-Forschungsbericht, No. 4/2025

Provided in Cooperation with:

Institute for Employment Research (IAB)

Suggested Citation: Köppen, Magdalena; Bernhard, Stefan; Röhrer, Stefan; Senghaas, Monika (2025) : Sanktionierbarkeit aus Sicht von Leistungsberechtigten, IAB-Forschungsbericht, No. 4/2025, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), Nürnberg, <https://doi.org/10.48720/IAB.FB.2504>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/313033>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>



INSTITUT FÜR ARBEITSMARKT- UND
BERUFSFORSCHUNG
Die Forschungseinrichtung der Bundesagentur für Arbeit

IAB-FORSCHUNGSBERICHT

Aktuelle Ergebnisse aus der Projektarbeit des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

4|2025 Sanktionierbarkeit aus Sicht von Leistungsberechtigten

Magdalena Köppen, Stefan Bernhard, Stefan Röhrer, Monika Senghaas

ISSN 2195-2655



Sanktionierbarkeit aus Sicht von Leistungsberechtigten

Magdalena Köppen (IAB)
Stefan Bernhard (Hochschule der BA)
Stefan Röhrer (IAB)
Monika Senghaas (IAB)

In der Reihe IAB-Forschungsberichte werden empirische Analysen und Projektberichte größeren Umfangs, vielfach mit stark daten- und methodenbezogenen Inhalten, publiziert.

The IAB Research Reports (IAB-Forschungsberichte) series publishes larger-scale empirical analyses and project reports, often with heavily data- and method-related content.

In aller Kürze

- Nehmen Leistungsberechtigte der Grundsicherung für Arbeitsuchende Termine im Jobcenter nicht wahr oder kommen ihren Mitwirkungspflichten nicht nach, erhalten sie unter Umständen eine Zeit lang weniger Geld, als ihnen üblicherweise zusteht. Wir untersuchen in diesem Forschungsbericht die Sicht von Leistungsberechtigten auf solche Sanktionen sowie auf die Möglichkeit, sanktioniert zu werden (Sanktionierbarkeit).
- Sanktionierbarkeit stellt für Leistungsberechtigte einen wichtigen Bezugspunkt dar, unabhängig von einer eigenen Sanktionserfahrung. Sanktionierbarkeit kann für Leistungsberechtigte auch dann den Umgang mit dem Jobcenter prägen, wenn Sanktionen in Beratungsgesprächen nicht explizit angesprochen werden.
- Das Bewusstsein der Sanktionierbarkeit geht mit einem Gefühl der Verpflichtung gegenüber dem Jobcenter einher, jedoch regelmäßig auch mit Unverständnis, Trotz, Angst und Misstrauen. Nicht erst die Verhängung, sondern bereits die Möglichkeit von Sanktionen kann eine vertrauensvolle Beratungsbeziehung belasten.
- Neben Meldeversäumnissen und Pflichtverletzungen können Leistungsberechtigte auch andere Situationen als Sanktion erleben, beispielsweise wenn das Jobcenter bei einer nicht im Vorfeld abgestimmten Ortsabwesenheit die Geldleistungen einstellt, wenn es Verzögerungen bei der Antragsbewilligung gibt oder wenn Leistungsberechtigte dem Jobcenter Geld zurückzahlen müssen.
- Der Umgang mit Sanktionen ist stets mit einer Form von Bewältigung verbunden, die vom passiven Dulden bis zu aktivem Widerstand reicht. Eine Sanktion im Anhörungs- und Widerspruchsverfahren abzuwenden, ist für Leistungsberechtigte voraussetzungsvoll und erfordert nicht zuletzt Regel- und Prozesswissen, das vielen Betroffenen fehlt.

Inhalt

In aller Kürze	3
Inhalt.....	4
Zusammenfassung	5
Summary.....	6
Danksagung.....	7
1 Einleitung	8
2 Daten und Methode	9
3 Ergebnisse	12
3.1 Wissen um Sanktionierbarkeit und Sanktionen	12
3.2 Erleben von Sanktionierbarkeit im Umgang mit dem Jobcenter	15
3.3 Erleben von Sanktionen im Umgang mit dem Jobcenter	17
4 Fazit	22
Literatur	24
Tabellenverzeichnis.....	26
Impressum	5

Zusammenfassung

Sanktionen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (beispielsweise aufgrund von verpassten Terminen beim Jobcenter oder der Ablehnung einer zumutbaren Arbeit) werden nicht erst seit der Bürgergeldreform kontrovers diskutiert. In diesen Diskussionen kommen Leistungsberechtigte nur selten zu Wort. Doch wer die Wirkungen von Sanktionen verstehen will, muss die Perspektive der Leistungsberechtigten untersuchen und verstehen. Wir gehen daher in diesem Forschungsbericht der Frage nach, wie Leistungsberechtigte Sanktionierbarkeit – also die Möglichkeit, sanktioniert zu werden – und die tatsächliche Verhängung von Sanktionen im Umgang mit dem Jobcenter erleben. Empirische Grundlage sind Interviews mit Leistungsberechtigten aus den Jahren 2021 bis 2024. Inhaltliche Schwerpunkte der Interviews waren der Kontakt mit dem Jobcenter, Erfahrungen mit Forderungen und Unterstützungen des Jobcenters sowie – falls zutreffend – Erfahrungen mit Sanktionen.

Leistungsberechtigte wissen in der Regel um die Möglichkeit einer Sanktion, wenngleich die Interviews darauf hindeuten, dass eine detaillierte Kenntnis von Sanktionsregeln und -abläufen eher die Ausnahme ist. Ein Bewusstsein dafür, dass das Jobcenter bestimmte Forderungen stellt und es negative Konsequenzen hat, wenn sie diesen Forderungen nicht nachkommen, ist unter den Befragten weit verbreitet. Dieses Wissen erwerben Leistungsberechtigte nicht nur im Jobcenter, sondern auch aus dem Freundes- und Bekanntenkreis oder aus den Medien. Sanktionsmöglichkeiten können für Leistungsberechtigte auch dann den Umgang mit dem Jobcenter prägen, wenn sie dort nicht explizit zum Thema werden.

Auf der Grundlage dieses Wissens gehen Leistungsberechtigte unterschiedlich mit Sanktionierbarkeit um. Ein Weg ist, sich im Interview von der eigenen Sanktionierbarkeit zu distanzieren und ihr eine geringe Relevanz für den eigenen Umgang mit dem Jobcenter zuzusprechen. Ein anderer Weg ist eine konfrontative Auseinandersetzung mit dem Thema, indem die eigenen Erfahrungen damit als ungerechtfertigt dargestellt werden. Ein wiederum anderes Umgangsmuster ist es, die eigene Sanktionierbarkeit hinzunehmen und sich selbst die Schuld zuzuschreiben, wenn das Jobcenter mit Sanktionen droht oder diese verhängt. Ebenso vielfältig sind die Wirkungen der Sanktionierbarkeit. Das Bewusstsein der Sanktionierbarkeit geht mit einem Gefühl der Verpflichtung gegenüber dem Jobcenter einher und kann zur Ausbildung von Routinen der Sanktionsvermeidung beitragen. Es wird jedoch auch regelmäßig mit Gefühlen wie Unverständnis, Trotz, Angst und Misstrauen in Verbindung gebracht. Diese Gefühle können eine vertrauensvolle Beratungsbeziehung erschweren.

Leistungsberechtigte deuten auch Erfahrungen jenseits der rechtlich normierten Pflichtverletzungen und Meldeversäumnisse als Sanktion, beispielsweise Rückzahlungsforderungen, Verzögerungen bei der Antragsbewilligung oder wenn das Jobcenter bei einer nicht im Vorfeld abgestimmten Ortsabwesenheit die Geldleistungen einstellt. Als einer Sanktion ähnlich werden zudem nicht bewilligte Förderungen besprochen. In der Regel werden Sanktionen als negative Erfahrung geschildert. Der Umgang mit Sanktionen ist stets mit einer Form von Bewältigung verbunden, die vom passiven Dulden bis zu aktivem Widerstand reicht. Bemühungen, eine Sanktion abzuwenden, bleiben die Ausnahme. Anhörungs- und

Widerspruchsverfahren zu nutzen, kostet die Leistungsberechtigten Ressourcen und Überwindung und kann bei Misserfolg das Gefühl von Machtlosigkeit verstärken.

Die Ergebnisse des Forschungsberichts können dazu beitragen, die emotionale und hochkontroverse Debatte um Sanktionen breiter zu führen. Diese konzentriert sich zurzeit stark auf das Für und Wider bestimmter Sanktionshöhen und -dauern, und häufig wird argumentiert, Sanktionen seien nur für einen kleinen Teil der Leistungsberechtigten relevant. Aus Sicht der Leistungsberechtigten ist jedoch bereits die Möglichkeit, sanktioniert zu werden, bedeutsam. Diese betrifft alle Leistungsberechtigten.

Summary

Sanctions in the basic income support scheme (e.g., due to missing an appointment with the Jobcentre or refusing suitable job offers) have been the subject of controversial debate. Welfare claimants rarely have a say in these discussions. However, if we want to understand the impact of sanctions, we need to analyse and understand the perspective of welfare claimants. In this research report, we therefore examine how welfare claimants experience sanctionability – i.e. the possibility of being sanctioned – and sanctions in their interaction with the Jobcentre. The empirical basis are interviews with welfare claimants that were carried out between 2021 and 2024. The interviews focused on interactions with the Jobcentre, experiences of activation and support from the Jobcentre and – where relevant – experiences of sanctions.

Welfare claimants are generally aware of the possibility of a sanction, although the interviews suggest that detailed knowledge of sanction rules and procedures is the exception rather than the rule. The awareness that the Jobcentre makes certain demands and that there are negative consequences if they do not comply with these demands is widespread among the interviewees. Welfare claimants acquire this knowledge not only at the Jobcentre, but also from friends and acquaintances or from the media. For them, the possibility of sanctions can shape their interaction with the Jobcentre, even if sanctions are not explicitly discussed.

Based on this knowledge, welfare claimants deal with sanctionability in different ways. One way of dealing with it is to distance themselves from their own sanctionability in the interview and to ascribe it little relevance to their own dealings with the Jobcentre. Another way is to confront sanctionability by presenting one's own experiences as unjustified. And another pattern of behaviour is to accept one's own sanctionability, which goes hand in hand with attributing blame. The effects of sanctionability are equally varied. Awareness of sanctionability is associated with a sense of obligation to the Jobcentre and can contribute to the development of routines for avoiding sanctions. However, it is also regularly associated with feelings of incomprehension, defiance, fear and mistrust. These feelings can make it difficult to develop a trusting relationship with Jobcentre staff.

Interviewees also interpret experiences that go beyond what is legally defined as sanctions as such, for example demands for repayment, delays in the approval of applications or suspension of benefits due to unannounced absences. Dealing with sanctions always involves some form of coping, ranging from passive tolerance to active resistance. Efforts to avoid a sanction remain

the exception. The use of hearing and appeal procedures is costly for beneficiaries and can increase feelings of powerlessness if unsuccessful.

The research report calls for the emotional and highly controversial debate on sanctions to be broadened. The debate focuses primarily on the pros and cons of certain sanction levels and durations, and the argument is repeatedly put forward that sanctions are only relevant for a small proportion of welfare claimants. However, from the perspective of welfare claimants themselves, the very possibility of being sanctioned is relevant. Sanctionability affects all welfare claimants.

Danksagung

Wir bedanken uns bei allen Interviewpersonen für die Bereitschaft, an unserer Studie mitzuwirken und ausführlich über ihre Erfahrungen im Grundsicherungsbezug zu berichten. Sarah Bernhard und Martina Oertel danken wir für die Unterstützung bei der Aufbereitung administrativer Daten, um die Ansprache möglicher Interviewpersonen vorzubereiten. Franziska Schreyer gilt unser Dank für hilfreiche Hinweise zu einer früheren Version des Forschungsberichts.

1 Einleitung

Nicht erst seit der Bürgergeldreform werden Sanktionen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende kontrovers diskutiert. Im allgemeinen Sprachgebrauch versteht man unter einer Sanktion eine „gegen jemanden gerichtete Maßnahme zur Erzwingung eines bestimmten Verhaltens oder zur Bestrafung“ (<https://www.duden.de/rechtschreibung/Sanktion>). Im Kontext der Grundsicherung geht es um eine zeitlich befristete Verringerung der finanziellen Unterstützung durch das Jobcenter, wenn Leistungsberechtigte ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen und keinen Grund hierfür anführen können, den das Jobcenter als wichtig anerkennt (§§ 31-32 Sozialgesetzbuch II). Eine Verletzung der Mitwirkungspflichten liegt beispielsweise vor, wenn Leistungsberechtigte einen Termin im Jobcenter nicht wahrnehmen, wenn ihnen das Jobcenter eine Stelle vorschlägt und sie sich nicht darauf bewerben oder wenn sie keine ausreichenden Bemühungen zur Arbeitsuche nachweisen.

Die Bestimmungen zur Höhe und Dauer von Sanktionen haben sich in den letzten Jahren mehrfach verändert (Beetz/von Harbou 2024; Berlit 2023). Bis vor einigen Jahren wurden die Grundsicherungsleistungen vollständig gestrichen, wenn Leistungsberechtigte innerhalb eines Jahres wiederholt ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkamen. Bei Leistungsberechtigten, die maximal 25 Jahre alt waren, war dies bereits bei einer ersten Pflichtverletzung der Fall. Ende 2019 erklärte das Bundesverfassungsgericht die Sanktionsnormen der Grundsicherung in Teilen für verfassungswidrig. Seither haben sich die Bestimmungen mehrfach verändert. Infolge des Sanktionsurteils wurde die Sanktionshöhe auf maximal 30 Prozent des Regelbedarfs begrenzt. Diese Bestimmung wurde auch in das zum 1. Januar 2023 eingeführte Bürgergeld übernommen. Seit März 2024 können jedoch in bestimmten Fallkonstellationen die Regelbedarfsleistungen wieder vollständig gestrichen werden.

Studien zu den Wirkungen von Sanktionen zeigen, dass diese die Übergangsrate in Beschäftigung kurzfristig erhöhen (zusammenfassend Knize et al. 2022). Dies gilt nicht nur für verhängte Sanktionen, sondern bereits für die Möglichkeit einer Sanktionierung (Wolf 2024). Sanktionen betreffen Leistungsberechtigte jedoch auch in ihrer Lebenssituation und in ihrer Lebensführung. Sanktionierte Grundsicherungsbeziehende verweisen in Befragungen auf materielle Einschränkungen, eine Zunahme der Verschuldung und psychische Belastungen infolge einer Sanktion (Apel/Engels 2013; Ames 2009). Besonders drastisch fielen diese für jüngere Leistungsberechtigte aus, deren Leistungen vollständig gestrichen wurden. Sie berichteten von Einschränkungen der Ernährung, Sperren bei der Energieversorgung und drohender Wohnungslosigkeit (Schreyer et al. 2012).

Zudem gibt es Hinweise darauf, dass sich Sanktionen negativ auf das Verhältnis der Leistungsberechtigten zum Jobcenter auswirken. Ein Teil der Sanktionierten verliert infolge einer Sanktion das Vertrauen zu den Berater*innen im Jobcenter (Apel/Engels 2013). Auch können Leistungsberechtigte die Sanktionen des Jobcenters nicht immer nachvollziehen, und Sanktionen können Gefühle der Ohnmacht und Angst im Umgang mit dem Jobcenter verstärken (Ames 2009). Diese Befunde beziehen sich auf sanktionierte Personen. Eine Befragung von Leistungsberechtigten aus dem Jahr 2022 legt nahe, dass bereits die Möglichkeit einer Sanktion eine ähnliche Wirkung hat. Viele Leistungsberechtigte würden dem Jobcenter eher vertrauen und

sich weniger bevormundet fühlen, wenn Kürzungen dauerhaft abgeschafft würden (Collischon et al. 2023).

Diesen Hinweisen auf ein latentes Konfliktpotenzial von Sanktionsmöglichkeiten für das Verhältnis zwischen Leistungsberechtigten und Jobcenter wollen wir in diesem Forschungsbericht weiter nachgehen, ohne den Blick jedoch vorab auf mögliche Konflikte zu verengen. Wir befassen uns mit der Perspektive der Leistungsberechtigten auf Sanktionen in der Grundsicherung und untersuchen, wie Leistungsberechtigte Sanktionierbarkeit und Sanktionen im Umgang mit dem Jobcenter wahrnehmen. Seit der Einführung des Bürgergeldes heißen Sanktionen offiziell Leistungsminderungen. Unsere Analyse stützt sich auf Interviews aus den Jahren 2021 bis 2024, also vor und nach der Bürgergeldreform. Wir verwenden der Einheitlichkeit halber durchgängig den Begriff Sanktionen.

Wir beleuchten zunächst, was Leistungsberechtigte über Sanktionen wissen und wie sie dieses Wissen erworben haben. Anschließend widmen wir uns den Folgen der Sanktionierbarkeit aus Sicht von Leistungsberechtigten und gehen schließlich darauf ein, wie Leistungsberechtigte verhängte Sanktionen erleben und einordnen und was Sanktionen für ihr Verhältnis zum Jobcenter bedeuten. Die Ergebnisse regen dazu an, in der emotionalen und kontroversen Debatte um Sanktionen die Sicht der Leistungsberechtigten stärker zu reflektieren.

Die in diesem Forschungsbericht dargestellte Analyse ist Teil des Forschungsprojekts „Sanktionsprozesse verstehen“, das von 2021 bis 2024 am IAB bearbeitet wurde und sich der Perspektive von Jobcenterbeschäftigten und Leistungsberechtigten auf Sanktionen widmete. Neben den Interviews mit Leistungsberechtigten, die Grundlage dieses Forschungsberichts sind, führten wir im Projekt Interviews mit Vermittlungsfachkräften in Jobcentern und nahmen beobachtend an Beratungsgesprächen in Jobcentern teil. Ein weiterer Bestandteil des Projekts war eine standardisierte Befragung von Jobcenter-Beschäftigten zu Leistungsminderungen im Rahmen der Online-Jobcenter-Befragung Bürgergeld (Bernhard et al. 2024). Ergebnisse zur Sichtweise der Vermittlungsfachkräfte haben wir in Teilen bereits andernorts publiziert (Bernhard et al. 2023; Senghaas et al. 2024).

2 Daten und Methode

Unsere Analyse stützt sich auf 26 Interviews mit Personen, die Grundsicherung beziehen oder kurz vor dem Interview bezogen haben. Die Interviewpersonen haben wir zum einen über persönliche Netzwerke angesprochen, das heißt wir hatten selbst ihre Kontaktdaten oder erhielten sie von Kolleg*innen. Eine Person meldete sich selbst bei uns, nachdem sie erfahren hatte, dass wir uns mit dem Thema befassen. Die Interviews wurden in diesen Fällen immer von Projektbeteiligten geführt, die die Interviewpersonen nicht persönlich kannten. Mit diesen Interviews haben wir im August 2021 begonnen.

Zusätzlich haben wir eine Stichprobenziehung aus den administrativen Daten der Bundesagentur für Arbeit (BA) zur Kontaktaufnahme mit möglichen Interviewpersonen genutzt. Die Statistik der BA stellt jobcenterspezifische Daten zum Anteil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bereit, die in einem bestimmten Zeitraum mindestens eine Sanktion erhalten haben. Wir haben anhand

dieser Daten Jobcenter mit durchschnittlichen, über- oder unterdurchschnittlichen Sanktionsquoten im Januar 2022 aus städtischen und ländlichen Regionen ausgewählt und daraus eine geschichtete Zufallsstichprobe von Personen gezogen, die in diesen Jobcentern im Februar 2022 als Grundsicherungsbeziehende registriert waren. Diese Personen waren im Februar 2022

- a) sanktioniert wegen eines Meldeversäumnisses oder einer Pflichtverletzung
- b) nicht sanktioniert, es war jedoch kurz zuvor ein Sanktionsereignis vermerkt
- c) nicht sanktioniert, und kurz zuvor war kein Sanktionsereignis vermerkt.

Wir haben 306 Personen postalisch angeschrieben, ihnen unser Forschungsprojekt erläutert und einen Anruf angekündigt, um ihre Bereitschaft zur Teilnahme an einem Interview zu besprechen. Über diesen Weg konnten wir ab September 2022 insgesamt 20 Interviews realisieren. Unser Sample umfasst somit insgesamt 26 Personen, davon bezeichneten sich selbst 10 als Frauen und 16 als Männer. Das Sample ist kontrastiv in Bezug auf Alter, Bildungsstand, Migrationserfahrung, Haushaltskontext und Sanktionserfahrung (siehe Tabelle 1).

Die Interviewpersonen erhielten zu Beginn eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 Euro, später in Höhe von 40 Euro. Vor jedem Interview erklärten wir den Zweck unserer Forschung und erläuterten die Vertraulichkeit der Informationen sowie die Anonymisierung in der Ergebnisdarstellung. Wir kommunizierten dabei noch einmal, dass die Teilnahme an der Studie freiwillig ist und sich aus einer Nicht-Teilnahme keine Nachteile ergeben. So konnten die Befragten informiert entscheiden, ob sie an der Studie teilnehmen und ob sie der Tonaufnahme des Interviews zustimmen. Eine Person stimmte der Teilnahme zu, lehnte aber die Tonaufnahme ab.

Die Erhebungen haben wir im Januar 2024 abgeschlossen. Wir haben die Interviews sowohl persönlich als auch telefonisch geführt und uns dabei nach der Präferenz der Interviewpersonen gerichtet. Für die persönlichen Interviews trafen wir uns entweder bei den Befragten zu Hause, an öffentlichen Orten wie Cafés oder Parks oder in unserem Büro. Da wir bei der telefonischen Kontaktaufnahme feststellten, dass Sprachbarrieren Interviews erschwerten, haben wir bei 5 Interviews professionelle Übersetzer*innen hinzugezogen. Die Interviews dauerten zwischen 33 und 123 Minuten. Wir eröffneten die Interviews mit einer Aufforderung zu erzählen, wie es zum Grundsicherungsbezug gekommen ist und wie es seitdem bis heute weiterging. Des Weiteren enthielt der Interviewleitfaden Fragen zur Interaktion mit dem Jobcenter, zu Erfahrungen mit Forderungen und Unterstützung durch das Jobcenter, zum Wissen über Sanktionen sowie – falls relevant – zu Erfahrungen mit (möglichen) Sanktionen.

Tabelle 1: Soziodemografie des Samples

Geschlecht	Männlich	16
	Weiblich	10
Alter	Unter 30	4
	Zwischen 30 und 49	14
	50 und älter	7
	Keine Information	1
Geburtsland	Deutschland	14
	Andere Länder	12
Ausbildung	Kein Berufsabschluss	5
	Abgeschlossene Berufsausbildung (1 – 3 Jahre)	10
	Studium	10
	Keine Information	1
Haushaltskontext	Alleinlebend	15
	Mit Partner*in, ohne Kind(er)	2
	Mit Kind(ern), ohne Partner*in	1
	Mit Kind(ern) und Partner*in	4
	Mit Eltern	2
	Mit anderen Personen (zum Beispiel in einer Wohngemeinschaft)	2
Wahrgenommene Sanktionserfahrung	Mindestens eine Sanktion im Grundsicherungsbezug	12
	(Noch) keine Sanktion im Grundsicherungsbezug	14

Quelle: Eigene Darstellung.

Bei der Ansprache der Interviewpersonen haben wir darauf hingewiesen, dass Sanktionsmöglichkeiten und Sanktionen ein wichtiges Erkenntnisinteresse der Studie sind. Gleichzeitig haben wir betont, dass individuelle Erfahrungen mit dem Jobcenter im Mittelpunkt des Interesses stehen und die eigene Perspektive unabhängig von eigenen Sanktionserfahrungen relevant ist. Dennoch fühlten sich durch unsere Ansprache möglicherweise insbesondere Personen angesprochen, die sich bereits mit Sanktionsmöglichkeiten des Jobcenter auseinandergesetzt und eine – gegebenenfalls kritische – Position dazu entwickelt haben. In den Interviews kam es jedoch auch vor, dass Befragte den Begriff „Sanktion“ zunächst nicht einordnen konnten, sodass wir insgesamt ein breites Erfahrungsspektrum des Kontakts mit dem Jobcenter und der Rolle, die Sanktionierbarkeit und Sanktionen dabei spielen, abbilden konnten. Eine weitere methodische Einschränkung ergibt sich aus unserer Entscheidung, Personen zur Teilnahme an der Studie einzuladen, die zu einem bestimmten Stichtag Grundsicherungsleistungen bezogen haben. Grundsicherungsbeziehende nehmen in nicht wenigen Fällen vergleichsweise schnell zumindest kurzfristig (wieder) eine Arbeit auf (Dengler et al. 2021). Diese Dynamik des Grundsicherungsbezug könnte man gegebenenfalls besser

abbilden, wenn man Personen ansprechen würde, die zu einem bestimmten Stichtag neu in den Grundsicherungsbezug gekommen sind. Doch auch in unserem Sample befinden sich Befragte, die zum Zeitpunkt des Interviews keine Grundsicherungsleistungen mehr bezogen oder eine Erwerbstätigkeit neben dem Grundsicherungsbezug ausübten.

Die aufgezeichneten Interviews haben wir vollständig transkribieren lassen (bei den Interviews mit Übersetzer*innen betraf dies aufgrund des Auswertungsinteresses lediglich die deutschsprachigen Textpassagen). In gemeinsamen Interpretationssitzungen haben wir das Datenmaterial im Anschluss an die Dokumentarische Methode ausgewertet (Bohnsack et al. 2007). Der Schwerpunkt lag darauf, neben dem kommunikativ generalisierten Wissen, das in der Regel begrifflich expliziert werden kann, auch das implizit handlungsleitende Wissen der Leistungsberechtigten zu rekonstruieren. Es ging in der Analyse also zum Beispiel nicht nur darum, die von den Interviewpersonen zur Sprache gebrachten Kenntnisse der Sanktionsmöglichkeiten und Sanktionsregeln aufzuarbeiten. Vielmehr haben wir auch das Hintergrundwissen, das den erzählten Erlebnissen im Kontakt mit dem Jobcenter zugrunde liegt, aus dem Datenmaterial rekonstruiert. Dies sind beispielsweise Vorstellungen über die Legitimität des Grundsicherungsbezugs, die Aufgaben des Jobcenters oder verallgemeinerte Annahmen über Normabweichungen, die mit Sanktionen verbunden sind. Dieses nicht explizit zur Sprache gebrachte Wissen fungiert als Hintergrundwissen, auf dessen Grundlage Leistungsberechtigte Erfahrungen mit dem Jobcenter und mit (möglichen) Sanktionen erleben und einordnen.

3 Ergebnisse

3.1 Wissen um Sanktionierbarkeit und Sanktionen

Die Rechtsnormen zu Sanktionen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§§ 31 ff. Sozialgesetzbuch II) definieren Sanktionstatbestände („Wenn“) und damit verbundene Rechtsfolgen („Dann“). Dieser Aufbau kennzeichnet generell die im Sozialleistungsrecht geregelten Anspruchsbeziehungen zwischen Bürger*innen und Leistungsträgern der Sozialversicherungen (Fehmel 2017). Bei den Sanktionsnormen geht es dabei um die Bedingungen von Verwaltungsentscheidungen zum Nachteil der direkt betroffenen Bürger*innen. Sie legen fest, unter welchen Voraussetzungen das Jobcenter die Grundsicherungsleistungen mindert, um welchen Anteil gemindert wird und für wie lange.

Trotz begrifflicher Unschärfen – etwa wenn Befragte den Begriff Sanktion zunächst nicht einordnen konnten – deuten die Ausführungen der Leistungsberechtigten insgesamt darauf hin, dass sie sich der Möglichkeit von Sanktionen bewusst sind. Ein detailliertes Regel- und Prozesswissen ist allerdings eher die Ausnahme. Häufig verbleiben die Ausführungen der Befragten zu Sanktionsregeln vage. Ein Befragter erläutert beispielsweise: „Ich wusste auf jeden Fall, dass wenn man jetzt einen Termin hat, den man schriftlich hier per Post bekommt, an dem und dem Tag, um die und die Uhrzeit, Raum Soundso, und ich DA unangemeldet nicht aufkreuze,

dass das zu Sanktionen führen kann“ (INT18).¹ Hier wird die „Wenn“-Bedingung eines Meldeversäumnisses vergleichsweise präzise beschrieben. Die Folgen („Dann“) hingegen werden mit der Feststellung, dies könne „zu Sanktionen führen“, kaum konkretisiert.

Auch dann, wenn Leistungsberechtigte in den Interviews explizit auf die finanziellen Folgen von Leistungsminderungen eingehen, bleiben die Äußerungen unbestimmt oder lassen vermuten, dass ihre Annahmen nicht exakt den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Auf die Frage, ob im Jobcenter Sanktionen thematisiert wurden, antwortet ein Befragter beispielsweise: „Ja, klar. Sanktionen kommen sicher. Klar. Die sagen, ja, die weiß nicht, steht auf dem Brief, dass die zehn oder zwanzig Prozent von deiner Dings, von deiner Leistung jetzt abziehen, wenn du das nicht nachfüllst oder nicht/“ (INT13). Hier wie in anderen Fällen sind die Ausführungen zur exakten Höhe der Leistungsminderung unkonkret, nur selten wird eine exakte Summe benannt.

Diese und ähnliche Beispiele machen deutlich, dass das Wissen über Sanktionsregeln vage ist. Dies bedeutet allerdings keineswegs, dass Sanktionen für Leistungsberechtigte unerheblich sind. Vielmehr verfügen Leistungsberechtigte unabhängig von konkreten Regelungen über ein Bewusstsein der Sanktionierbarkeit. Dieses Bewusstsein beinhaltet das Wissen, dass Leistungsberechtigte im Grundsicherungsbezug bestimmte Mitwirkungspflichten haben und es negative Konsequenzen hat, wenn sie diese verletzen. Die konkreten Regelungen sind für dieses Wissen um die Sanktionierbarkeit möglicherweise weniger zentral, als man angesichts der politischen und öffentlichen Debatte um Sanktionsregeln annehmen könnte. Nur sehr wenige Interviewpersonen gingen auf Veränderungen der Sanktionsregeln wie das Sanktionsmoratorium in der zweiten Jahreshälfte 2022 oder die Zäsur durch das Sanktionsurteil des Bundesverfassungsgerichts Ende 2019 ein. Dies mag daran liegen, dass Leistungsberechtigte diese Änderungen nicht kannten. Auch Collischon et al. (2023) beobachteten in einer Online-Befragung im Herbst 2022, dass das Sanktionsmoratorium vielen Leistungsberechtigten nicht bekannt war und vermuten, dass Jobcenter nicht gesondert über das Moratorium informierten. Möglicherweise ist die geringe Bezugnahme auf gesetzliche Bestimmungen und deren Veränderungen in unseren Interviews jedoch auch Ausdruck der Tatsache, dass Sanktionierbarkeit über die Änderungen der letzten Jahre hinweg für Leistungsberechtigte ein kontinuierliches Element des Grundsicherungsbezugs war, unabhängig von den genauen Modalitäten der Leistungsminderung.

Wie erlangen Leistungsberechtigte dieses Bewusstsein der Sanktionierbarkeit? Eine Wissensquelle ist die Interaktion mit dem Jobcenter. Informationen über Sanktionsregeln bringen Leistungsberechtigte in erster Linie mit der schriftlichen Kommunikation mit dem Jobcenter in Zusammenhang. „Ja, klar, das steht auch in jedem Brief drin“ (INT13), „in den Formularen konnte man das ja auch nachlesen“ (INT11) und „es steht ja auch immer mit drin, dass wenn man dies, das und jenes nicht macht, dass es Sanktionen gibt“ (INT18) – all diese Äußerungen verweisen auf Informationen über Sanktionen, die schriftlich transportiert werden. Auch die – ebenfalls schriftlich übermittelte – Information über eine verhängte Sanktion ist eine Wissensquelle. So berichtet eine Befragte, die sich in der Probezeit zur Kündigung einer

¹ Bei den Zitaten handelt es sich um Verschriftlichungen der Audioaufzeichnungen der Interviews. Die Verschriftlichung orientiert sich an der Schriftsprache, behält aber einige Besonderheiten der gesprochenen Sprache bei, z.B. umgangssprachliche Formulierungen, Wortwiederholungen und Satzabbrüche. Betonungen werden als GROSSBUCHSTABEN wiedergegeben. Die Angabe (INT18) verweist auf das Gespräch mit der fortlaufenden Nummer 18.

Arbeitsstelle entschloss, erst durch das Anhörungsschreiben davon erfahren zu haben, dass dies ein Sanktionsanlass ist (INT15).

Mit den persönlichen Beratungsgesprächen bringen Leistungsberechtigte hingegen eher die Kommunikation über Verhaltenspflichten in Zusammenhang, die sie nicht unmittelbar unter dem Begriff „Sanktion“ besprechen. Hier werden Bewerbungen auf vom Jobcenter vorgeschlagene Stellen, eigene Suchaktivitäten, die Zuweisung zu einem Bewerbungstraining oder die Pflicht zur Annahme einer Beschäftigung unterhalb der eigenen Qualifikation besprochen. Im Beratungsgespräch können Leistungsberechtigte jedoch auch Wissen über die Grenzen der Sanktionierbarkeit erwerben. Beispielsweise erläutert ein Befragter auf die Frage, ob es negative Konsequenzen habe, sich nicht auf Vermittlungsvorschläge zu bewerben: „Meines Wissens nach musst du dich halt bewerben. Es müssen nicht unbedingt diese Vorschläge sein. So wurde es mir erklärt“ (INT8). Derartige Grenzen der Sanktionierbarkeit zu kennen, kann als entlastend empfunden werden. Als unerwartete Erleichterung beschreibt es ein Leistungsberechtigter, im Beratungsgespräch über entschärfte Sanktionsregeln informiert worden zu sein (INT10).

Neben dem Jobcenter benennen Leistungsberechtigte weitere Wissensquellen. Angesichts der Präsenz von Sanktionen im öffentlichen Diskurs überrascht es nicht, dass sie auch auf Medienberichte verweisen oder darauf, sie hätten „das halt einfach mal so nebenbei mit aufgeschnappt oder so“ (INT12). Einige Interviewpersonen stellen Sanktionen als eine Art Allgemeinwissen dar, um das man im Grundsicherungsbezug kaum herumkommt. Man weiß eben, dass es Sanktionen gibt, wie in der folgenden Interviewsequenz deutlich wird:

Ich weiß es nicht, entweder ich wusste es halt durch andere Leute oder weil ich es einfach gelesen habe, natürlich. Keine Ahnung, weil man es weiß! Ich weiß jetzt nicht. Es stimmt schon, ich meine, ich habe mich jetzt nie selber aktiv hingesetzt und habe jetzt irgendwie gegoogelt. Also von mir aus mich informiert oder so was. Irgendjemand hat es erzählt, oder man hat es gesagt bekommen oder so was. (INT1)

Der Austausch mit Bezugspersonen, auf den im letzten Satz des Zitats Bezug genommen wird, spielt auch in anderen Darstellungen eine wichtige Rolle. Selbst wenn Leistungsberechtigte nicht von eigenen Erfahrungen mit Sanktionen und deren Ankündigung im Jobcenter berichten, gehen sie mitunter auf Erlebnisse ihnen nahestehender Menschen ein. Eine Leistungsberechtigte berichtet etwa von einem Vorschlag für einen Ausbildungsplatz, den sie vom Jobcenter erhalten hat. Da dieser nicht ihren beruflichen Interessen entsprach, wollte sie keinen Kontakt mit dem Arbeitgeber aufnehmen. Ihr Bruder drängte sie jedoch dazu, sich beim Arbeitgeber zu melden, da ansonsten das Jobcenter die Leistungen kürzen könne, wie er aus eigener Erfahrung wisse (INT9). Auch das persönliche Netzwerk ist also eine Ressource des Wissens über Sanktionsregeln und -abläufe.

Darüber hinaus dienen diese exemplarischen Erzählungen über Sanktionserfahrungen anderer Personen dazu, sich gegenüber Leistungsberechtigten, die ‚verdientermaßen‘ sanktioniert wurden, abzugrenzen. Diese Tendenz beobachten wir auch bei Befragten, die von einer eigenen Sanktionserfahrung berichten. Selbst wenn sie die eigene Sanktion als ungerechtfertigt empfinden, gehen sie im Interview auf – in der Regel abstrakt bleibende – Leistungsberechtigte

ein, für die aus ihrer Sicht Sanktionen angemessen sind. Wir interpretieren dies als eine Form der Bearbeitung von Sanktionierbarkeit im Interview: Es gilt, den diskursiv vermittelten Verdacht aus dem Weg zu räumen, einer Gruppe anzugehören, für die Sanktionen ein angemessenes Werkzeug sind, weil sie beispielsweise nicht arbeiten wollen. Denn Arbeitslosigkeit und Grundsicherungsbezug stellen Abweichungen von der gesellschaftlichen Normalitätsvorstellung der Erwerbsarbeit dar. Mit dieser Normabweichung gehen stereotyp zugeschriebene negative Eigenschaften wie Faulheit auf Kosten der Allgemeinheit einher (Knabe et al. 2018; Jürss 2024). Das Wissen um die eigene Sanktionierbarkeit, das „manifeste Sanktionspotential in der Vermittlungsbeziehung“ (Gurr et al. 2018: 242), bringt Leistungsberechtigte mit diesem Stigma in Verbindung.

Zusammenfassend zeigt sich, dass das Wissen um Sanktionen ebenso wie dessen Quellen vage ist. Die Grenzen der Sanktionsmöglichkeiten des Jobcenters zu kennen wirkt ermächtigend im Umgang mit Sanktionen. Gleichzeitig können Sanktionsmöglichkeiten für Leistungsberechtigte auch dann den Umgang mit dem Jobcenter prägen, wenn sie in Beratungsgesprächen nicht explizit angesprochen werden. Und ferner gehört zum Wissen um Sanktionen, dass diese auf eine Normabweichung folgen und dass es daher Konformität mit gesellschaftlich anerkannten Normen signalisieren kann, sich von Personen abzugrenzen, für die Sanktionen ‚notwendig‘ sind.

3.2 Erleben von Sanktionierbarkeit im Umgang mit dem Jobcenter

Von Sanktionierbarkeit sind nicht nur diejenigen Leistungsberechtigten betroffen, bei denen im Umgang mit dem Jobcenter Sanktionen explizit zum Thema werden, sondern – wie im vorherigen Abschnitt gezeigt – alle Leistungsberechtigten. Mit dem Wissen um die eigene Sanktionierbarkeit gehen Leistungsberechtigte unterschiedlich um.

In einigen Interviews kommen Sanktionsmöglichkeiten des Jobcenters kaum zur Sprache oder die Befragten distanzieren sich demonstrativ davon. „Also ich meine, wenn ich jetzt einen Termin habe, ich denke da jetzt nicht jedes Mal dran, ja, wenn du nicht hingehst, gibt es kein Geld. Ich meine, wenn ich dann wirklich mal nicht hingehen kann, ja, dann IST es so“ (INT12), führt beispielsweise eine Leistungsberechtigte auf die Frage hin aus, ob sich für sie etwas ändern würde, wenn es keine Sanktionen gebe. Zuvor verdeutlicht sie im Interview anschaulich die lebensweltlichen Folgen einer verzögerten Antragsbewilligung („Ich hatte halt nichts zu essen. Nichts zu trinken“) und die Notwendigkeit, Angehörige um Geld zu bitten. Vom Jobcenter erwartet sie in erster Linie finanzielle Unterstützung, und wenn diese nicht erfolgt, hat dies unmittelbare Folgen für ihre Lebensführung. Dennoch weist die Leistungsberechtigte im Zusammenhang mit möglichen Sanktionen den Gedanken einer Leistungsminderung von sich („ich denke da jetzt nicht jedes Mal dran, ja, wenn du nicht hingehst, gibt es kein Geld“). Dass das Jobcenter aufgrund fehlender Unterlagen für die Antragstellung kein Geld zahlt ist vorstellbar, dass dies aufgrund einer Sanktion passiert, nicht. Damit räumt sie im Interview den Verdacht einer Normabweichung aus dem Weg.

In anderen Fällen setzen sich Leistungsberechtigte konfrontativ mit eigenen Erfahrungen von Sanktionierbarkeit auseinander. Ein Befragter erzählt im Interview beispielsweise von einem Anruf seiner Vermittlungsfachkraft, der ihn erreichte, als er für ein verlängertes Wochenende seine Eltern besuchte. „Und darauf wurde mir mit Sanktionen gedroht, weil ich mich schriftlich im Vorhinein abmelden muss und Bescheid geben muss, als ob das wie ein Freigang im Gefängnis

wäre“ (INT2) fasst er im Interview dieses Erlebnis zusammen. Auch bei dieser Form der Bewältigung distanzieren sich Leistungsberechtigte im Interview von der eigenen Sanktionierbarkeit, indem sie die Forderungen des Jobcenters als ungerechtfertigt darstellen.

Darüber hinaus gibt es Interviews, in denen Leistungsberechtigte Sanktionierbarkeit zwar möglicherweise kritisch sehen und in Frage stellen, die Verantwortung für die Vermeidung von Sanktionen jedoch bei sich verorten. In dieser Perspektive steht nicht das Jobcenter im Vordergrund, das Sanktionen verhängt. Vielmehr „kommen“ Sanktionen oder man „kriegt“ sie. In einer Gesprächssequenz über die Möglichkeit, Bedenken gegenüber Stellenvorschlägen des Jobcenters zu äußern, führt beispielsweise ein Leistungsberechtigter aus: „Aber wahrscheinlich dann kriegst du bestimmt Sanktionen. Wenn du das nicht machst. Ich mach das Job nicht, ich mach das Job nicht, dann ist natürlich, kriegst du Sanktionen. Selbstverständlich“ (INT20).

Nicht nur die Wege, mit dem Wissen um Sanktionierbarkeit umzugehen, sondern auch die Folgen für das Handeln werden unterschiedlich geschildert. Einerseits verweisen Leistungsberechtigte im Zusammenhang mit Sanktionsmöglichkeiten auf ein Gefühl der Verpflichtung gegenüber dem Jobcenter. Denn „die Vermittler können natürlich auch Konsequenzen aussprechen, wenn man nicht funktioniert oder kommt oder macht oder tut“ (INT14). Man kann diese und ähnliche Aussagen als Beleg für die Verhaltenswirksamkeit von Sanktionen interpretieren. Allerdings bringen die Befragten die Wahrnehmung von Terminen im Jobcenter, Bewerbungen auf Vermittlungsvorschläge und die Dokumentation eigener Suchaktivitäten kaum mit der Aufnahme einer Erwerbsarbeit in Zusammenhang. Vielmehr besprechen sie diese Aktivitäten als motiviert durch das Interesse, Sanktionen zu vermeiden.

Sanktionierbarkeit ruft jedoch, wie in den oben genannten Beispielen bereits anklang, auch Unverständnis hervor und wird als Bevormundung interpretiert. Dies kann sich auf spezielle Sanktionsanlässe beziehen, etwa wenn ein Leistungsberechtigter sein Unverständnis über eine Sanktionsdrohung ausdrückt, als er eine selbst gesuchte Arbeitsstelle wieder kündigen will (INT26). In anderen Fällen ist eine grundsätzliche Kritik erkennbar.

So, da hieß es dann: „Sie müssen jetzt sich da Termine besorgen und da regelmäßig hingehen. Und dann zeigen Sie uns das bitte anhand von Stempeln und Unterschriften.“ So ein Scheiß Alter. Wie im Kindergarten. Da denkst du dir, pff, du wirst einfach nicht mehr für voll genommen. (INT3)

So oder ähnlich nehmen Befragte auf ein Gefühl der Bevormundung Bezug, das aus sanktionsbewehrten Forderungen des Jobcenters im Allgemeinen entsteht. Mitunter stehen Unverständnis und Bevormundung im Vordergrund, mitunter begleiten sie das oben geschilderte Gefühl der Verpflichtung. In beiden Fällen gehen sie mit einer kritischen Sicht auf das Jobcenter und die Mitarbeitenden einher.

Und schließlich verbinden Befragte das Wissen darum, den Forderungen des Jobcenters nicht genügen und dafür bestraft werden zu können, mit Druck, Stress und Angst. „Die Angst ist gleich immer von vornerein / die war schon da“ (INT1), so fasst eine Befragte ihren Umgang mit dem Jobcenter zusammen und ergänzt, sie habe diese Angst als „lähmend“ empfunden. Auf die Drohkulisse der Sanktionierbarkeit nehmen auch Interviewpersonen Bezug, die insgesamt ein positives Bild von ihrem Kontakt zum Jobcenter zeichnen. Denn eine Minderung des

Existenzminiums betrifft Leistungsberechtigte in ihrer Lebensführung. „Diese sag ich mal Angst, die dann schon ein BISSCHEN mitgeschwungen hat immer, also die war jetzt nicht so überwältigend oder so, aber sie war halt irgendwie unterschwellig da. Weil ich wusste ja, wenn ich das nicht MACHE, ist dann halt meine Lebensgrundlage weg“ (INT5), fasst ein Leistungsberechtigter zusammen.

Neben den materiellen Konsequenzen, die im letzten Zitat angesprochen werden, ist es das mit Sanktionen verbundene Stigma, das die Betroffenheit hervorruft. Die Tendenz der Distanzierung von Sanktionen und von Personen, die Sanktionen ‚verdienen‘, interpretieren wir als eine Form des „Stigma-Managements“: Die Befragten geben das Stigma der den Anforderungen des Jobcenters und der Gesellschaft nicht entsprechenden sanktionierten ‚Arbeitslosen‘ an andere Leistungsbeziehende weiter (vgl. zu dieser und anderen Formen des Stigma-Managements auch Jürss 2024). In einigen Fällen kommt das mit Sanktionen verbundene Stigma auch explizit zur Sprache. Ein Leistungsberechtigter führt beispielsweise aus, wie wichtig es ihm war, sich nach seiner Flucht und dem Ankommen in Deutschland an Gesetze und Regeln zu halten. Die Sanktionsdrohung konfrontierte ihn mit einer unterstellten Normabweichung, einem Gesetzesbruch: „Aber diese Drohung immer mit Sanktionen war einfach ein Druck, dass du hast die Gesetze gebrochen, so ungefähr“ (INT26). Dieser Druck sei für ihn schwerer zu ertragen als die möglichen finanziellen Konsequenzen einer Sanktion.

Zusammenfassend können wir festhalten, dass Leistungsberechtigte unterschiedlich mit dem Wissen um Sanktionierbarkeit umgehen. Sie distanzieren sich im Interview von Sanktionierbarkeit, kritisieren das Jobcenter für ihre eigenen Sanktionierbarkeitserfahrungen oder schreiben sich selbst die Verantwortung für mögliche Sanktionen zu. Ebenso vielfältig wie der Umgang mit Sanktionierbarkeit sind die Folgen für das Handeln, die sie schildern. Neben einem Gefühl der Verpflichtung ruft Sanktionierbarkeit regelmäßig auch Unverständnis, Trotz, Stress oder Angst hervor. Auf diese Weise wirkt Sanktionierbarkeit auf das Verhältnis zwischen Leistungsberechtigten und Jobcenter. Daraus muss sich nicht zwangsläufig ein Konflikt ergeben. Doch bergen Gefühle wie Unverständnis, Trotz, Stress oder Angst ein Konfliktpotenzial für eine vertrauensvolle Beratungsbeziehung.

3.3 Erleben von Sanktionen im Umgang mit dem Jobcenter

Um der Frage nachzugehen, wie Leistungsberechtigte verhängte Sanktionen erleben und was diese für ihr Verhältnis mit dem Jobcenter bedeuten, werfen wir im Folgenden einen genaueren Blick auf die Interviews mit denjenigen Befragten, die von eigenen Sanktionserfahrungen berichten. Dies sind in unserem Sample 12 von insgesamt 26 Leistungsberechtigten. Diese Leistungsberechtigten besprechen nicht nur Leistungsminderungen aufgrund von Meldeversäumnissen und Pflichtverletzungen als Sanktion, sondern auch andere Situationen, in denen sie weniger Geld als erwartet vom Jobcenter erhielten. Dies betrifft beispielsweise ausstehende Zahlungen aufgrund fehlender Dokumente für die Antragstellung, Rückzahlungsforderungen des Jobcenters oder eine Leistungseinstellung aufgrund unangemeldeter Ortsabwesenheit. Auch eine Sanktion, die wegen einer vorübergehenden Abmeldung aus dem Grundsicherungsbezug nicht umgesetzt wurde, aber im Interview als solche besprochen wird, beziehen wir ein. Dennoch verbleiben die Übergänge zwischen Leistungsberechtigten mit und ohne wahrgenommener Sanktionserfahrung in unserem Sample

fließender, als die Darstellung in Tabelle 1 suggeriert. Als einer Sanktion ähnlich schildern Leistungsberechtigte beispielsweise auch nicht bewilligte Förderungen beruflicher Weiterbildung oder unpassende Vermittlungsvorschläge. Auf diese Erfahrungen gehen wir jedoch im Folgenden nicht ein.

Ähnlich wie beim Sprechen über Sanktionsmöglichkeiten zeigt sich auch beim Sprechen über verhängte Sanktionen, dass der Umgang damit stets mit einer Form der Bewältigung verbunden ist. Auch hier besteht ein Muster der Bewältigung darin, eine konfrontative Position der Sanktionserfahrung und dem Jobcenter gegenüber einzunehmen. Aussagen wie „und dann fingen sie an, mir das Geld ständig zu kürzen“ (INT6) verdeutlichen diese konfrontative Position. Die Sanktion wird als eine Entscheidung des Jobcenter interpretiert, und Leistungsberechtigte können diese Entscheidung nicht nachvollziehen. Diese Wahrnehmung wird durch emotionale Schilderungen wie „Hass“ untermauert (INT6; INT18). Was einerseits als eine Art der Bewältigung interpretiert werden kann, verdeutlicht andererseits, dass Sanktionen für jene Befragten ein Katalysator für negative Emotionen sind. Denn diese bestärken die negative Sicht der Befragten auf das Jobcenter und die Mitarbeitenden, wie folgendes Zitat zeigt: „Naja, ich hatte, also, ja, so einen Hals. Hab natürlich lange schlecht übers Amt gesprochen“ (INT18).

Im Kontrast dazu normalisieren andere Befragte die Sanktionserfahrung. Ein Beispiel dafür ist das folgende Zitat: „Und tja, das hat eins nach dem anderem, ein paar Fehler hab ich gemacht, und ja dementsprechend kam es dann dazu“ (INT11). Diese und ähnliche Schilderungen lassen erkennen, dass Sanktionen weder als Wendepunkt noch als Auslöser für Verhaltensänderungen wie verstärkte Suchbemühungen wahrgenommen werden. Vielmehr heben die Befragten andere negative Erlebnisse in der Interaktion mit dem Jobcenter in der Erzählung hervor. Beispielsweise, wenn Leistungsberechtigte berichten, keine Bewilligung einer geförderten Weiterbildung, keine Unterstützung bei der Wohnungssuche oder keine passenden Vermittlungsvorschläge zu erhalten. In dieser Perspektive reiht sich die Sanktionserfahrung als ein negatives Erlebnis unter anderen ein. Sanktionen wirken nicht isoliert, sondern sind Teil eines umfassenderen Erfahrungshorizonts.

Und schließlich findet sich auch im Zusammenhang mit einer eigenen Sanktionserfahrung das Muster, sich von dieser Sanktion und damit von denjenigen Leistungsberechtigten abzugrenzen, für die Sanktionen angemessen sind. Befragte stellen die Sanktionserfahrung als eine absolute Ausnahme in der Interaktion mit dem Jobcenter dar oder weisen ihr demonstrativ eine geringe Bedeutung zu. Ein Befragter beschreibt die Sanktion als Folge eines Terminversäumnisses folgendermaßen: „Das hat mich jetzt nicht so wirklich gejackt. Dementsprechend hab‘ ich mir das auch jetzt nicht großartig gemerkt, weil das war ja nur eine Lappalie. So ich bin keiner, der da zum Dauersünder geworden ist“ (INT3).

Während die Interviews einheitlich den Eindruck erwecken, dass Sanktionen generell als negative Erfahrungen wahrgenommen werden, variieren die Einordnungen der eigenen Sanktionserfahrung deutlich. Diese unterschiedlichen Einschätzungen basieren unter anderem darauf, wie die Befragten die erlebte Sanktion für sich aneignen. Eine zentrale Dimension der Aneignung ist, worauf Leistungsberechtigte die Sanktionserfahrung zurückführen.

Einige Befragte schreiben sich selbst die Verantwortung für die Sanktion zu und deuten diese als eigenes Verschulden. Handlungsspielräume, die das Jobcenter in diesem Prozess hat, reflektieren sie kaum, wie folgende Äußerung eines Befragten verdeutlicht: „Wenn du dich nicht

bewegt, natürlich, kriegst du Sanktionen, ist ja ganz klar. Logisch. Da sind wir selber schuld“ (INT20). Damit stellen jene Leistungsberechtigten eine Verantwortungsgleichung auf: Das ihnen zugeschriebene und von ihnen angenommene Fehlverhalten führe zwangsläufig zu Sanktionen. Andere Befragte weisen die Verantwortung weder eindeutig dem Jobcenter noch sich selbst zu. Dies zeigt sich beispielsweise darin, dass eine befragte Person Sanktionen als grundsätzlich vermeidbar beschreibt, wenn entsprechendes Wissen vorhanden ist und diese Ressource zum Distinktionsmerkmal macht. Sie erklärt weiter, „wenn das halt nicht funktioniert, dann musste man in den sauren Apfel beißen“ (INT3). In dieser Perspektive sind Sanktionen eine Strafe für diejenigen, die nicht über entsprechende Routinen der Sanktionsvermeidung verfügen. Gleichzeitig akzeptiert die befragte Person die Sanktion als unvermeidliche Konsequenz, die sich aus institutionellen Regeln ergibt. Dieser Darstellung nach kommt Regelwissen eine Schlüsselrolle zu: Leistungsberechtigte sehen sich in der Pflicht, die Regeln des Jobcenters zu kennen.

Im Gegensatz dazu weisen andere Befragte die Verantwortung der Sanktion von sich und schreiben sie dem Jobcenter zu. In dieser Perspektive sehen die Befragten die Sanktion als ungerechtfertigte Strafe an, beispielsweise indem die Sanktion als Instrument zur Durchsetzung des Arbeitszwangs interpretiert wird. Die Wahrnehmung der Sanktion als bürokratische Sinnlosigkeit reflektiert des Weiteren den Eindruck, dass Sanktionen nicht zielführend, sondern eher ein Ausdruck davon sind, wie ineffizient einerseits und rigide andererseits das Jobcenter vorgeht. Einige Befragte setzen die Sanktion auch mit einer Machtdemonstration des Jobcenters gleich, die für sie an Willkür grenzt, da sie für sie nicht nachvollziehbar erscheint. Gemein ist jenen Befragten die Perspektive, dass sie dem Jobcenter Handlungsspielräume zuschreiben, wonach es nicht zwangsläufig zur Sanktion hätte kommen müssen.

Die Wahrnehmung von Sanktionen zeigt, wie die Interpretation und Einordnung der Sanktion die Beziehung zwischen Leistungsberechtigten und Jobcenter prägt. Diese Einordnungen beeinflussen nicht nur das Erleben, sondern auch die Reaktion der Leistungsberechtigten auf Sanktionen. Einige Befragte zeigten ein eher passives Verhalten, indem sie die geschilderte Sanktion hingenommen haben. Jene Befragte interpretieren die Sanktion als eigenes Verschulden. Dass die Verantwortung für die Sanktion bei sich gesehen wird, geht mit einer Selbstabwertung einher, wie eine befragte Person folgendermaßen beschreibt:

Und so krankheitsbedingt, wie gesagt, ich hab es so versucht sozusagen, das sag ich mal geheim zu halten, also eher nicht mitzuteilen und dann lieber halt eine Sanktion zu bekommen, als dann sagen zu müssen, „Ah, okay, ich bin zu unfähig, ich hab zu viel Angst, um eine Bewerbung zu senden, die ich schon ausgeschrieben habe.“ (INT4)

Dieses Beispiel macht deutlich, dass manche Menschen mit besonderen Hürden konfrontiert sind, wenn es darum geht, Sanktionen zu vermeiden. Hier stellt die eigene Scham in Verbindung mit einer psychischen Erkrankung eine Barriere dar, welche die Befragte davon abhält, im Jobcenter von ihrer psychischen Erkrankung zu berichten. Gleichzeitig hindert die psychische Erkrankung sie daran, den Anforderungen des Jobcenters nachzukommen – in diesem Beispiel, Bewerbungen zu schreiben und abzusenden.

Unter Grundsicherungsbeziehenden sind psychische Erkrankungen weit verbreitet: Schätzungen auf Basis von Krankenkassendaten zufolge waren in den Jahren 2006 bis 2011 jeweils mehr als ein Drittel der Grundsicherungsbeziehenden davon betroffen, mit zunehmender Tendenz (Schubert et al. 2013). Auch Ergebnisse der Haushaltsbefragung Panel Arbeitsmarkt und soziale Sicherung zeigen, dass Grundsicherungsbeziehende im Vergleich zu Erwerbstätigen ohne Leistungsbezug nach eigener Einschätzung häufiger gesundheitliche (physische und psychische) Einschränkungen aufweisen (Eggs et al. 2014). Zugleich stehen Vermittlungsfachkräfte vor der Herausforderung psychische Erkrankungen bei den Leistungsberechtigten überhaupt zu erkennen, mit den rechtlichen Vorgaben zusammenzubringen und mit der eigenen Rechtsauffassung zu vereinbaren (Oschmiansky et al. 2017).

Die genannten Barrieren in der Zusammenarbeit mit dem Jobcenter betreffen nicht nur diagnostizierte psychische Erkrankungen. Die Interviews deuten darauf hin, dass auch Erschöpfungszustände und Entmutigungen, die nicht unbedingt als psychische Erkrankung erzählt werden, mit einem passiven Dulden und einer vermeintlichen Hinnahme von Sanktionen im Zusammenhang stehen. Daraus ergeben sich Hürden, die auch Personen mit hohem Regel- und Prozesswissen betreffen. Eine Befragte sah sich mit ihrer juristischen Ausbildung grundsätzlich befähigt, mit den Anforderungen des Jobcenters umzugehen. Dennoch konnte sie Sanktionen nicht durchgängig abwenden. Im Interview berichtet sie von einer Sanktion, die sie zwar als ungerechtfertigt ansieht, aufgrund ihrer Überforderung jedoch nicht dagegen vorgeht. „Und ehrlich gesagt, das war auch eine Zeit, wo es mir RICHTIG SCHLECHT ging, richtig schlecht. Da war ich auch von der Post überfordert. Da hab‘ ich es auch gehen lassen“(INT14), führt sie im Interview aus. Nicht nur unzureichendes Wissen oder geringe Kompetenzen im Umgang mit Behörden, sondern auch gesundheitliche Belastungen und die Internalisierung des sozialen Status in Verbindung mit der Abhängigkeit von staatlichen Leistungen können also Einfluss auf den Umgang mit Sanktionen haben.

Auf der anderen Seite stehen Befragte, die aktiv gegen verhängte Sanktionen vorgingen, indem sie im Anhörungsverfahren Stellung bezogen oder Widerspruch einlegten. Die Möglichkeit zur Anhörung muss gegeben werden, bevor ein Bescheid als Verwaltungsakt erlassen wird, der in die Rechte des Leistungsberechtigten in Form einer Leistungsminderung eingreift. Nach § 24 Sozialgesetzbuch X haben Leistungsberechtigte in der Anhörung die Möglichkeit, sich „zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern“. Auf dieser Grundlage entscheiden Vermittlungsfachkräfte im Jobcenter, ob ein wichtiger Grund das Verhalten der Leistungsberechtigten rechtfertigt, die Sanktion eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde oder Leistungsberechtigte zur nachträglichen Mitwirkung bereit sind. Nach Ausschluss dieser Kriterien und der Dokumentation folgt ein Sanktionsbescheid. Gegen diesen können Leistungsberechtigte in der Regel binnen eines Monats Widerspruch erheben (§ 84 SGG), der nicht zwingend begründet werden muss.

Nur wenige Personen in unserem Sample gingen auf die Möglichkeit der Anhörung oder des Widerspruchs ein. Für diejenigen Befragten, die einen distanzierenden Umgang mit der Sanktion pflegen, kann die Anhörung ein Weg sein, das Selbstbild als verantwortungsbewusst und regelkonform aufrechtzuerhalten. In dieser Perspektive eröffnet die Anhörungsmöglichkeit dem Leistungsberechtigten die Möglichkeit die verhängte Sanktion zu ‚heilen‘, indem die Beziehung zum Jobcenter und die Aushandlung ihres Status als Bürger*in im Vordergrund steht (Lens 2011).

Andererseits wird der Weg über das Anhörungs- und Widerspruchsverfahren von einigen Befragten auch als Weg der Konfrontation interpretiert, um gegen eine für sie ungerechtfertigte Sanktion vorzugehen. Dies kann jedoch dazu führen, dass das Gefühl der Ohnmacht der Leistungsberechtigten reproduziert wird, wenn es nicht zum Erfolg im Sinne der leistungsberechtigten Person führt – nämlich die Sanktion abzuwenden. Eine befragte Person bringt dies folgendermaßen zum Ausdruck:

Ich hab mich geäußert. Ich hab mich/ war ja dann immer Anhörungsbogen hintendran, [I: genau, ja] den hab ich ja ausgefüllt, hab das/ sozusagen bin in Widerspruch gegangen und dann eben auch das hinten ausgefüllt, dann dauert das drei Wochen, dann wurde das einfach abgeschmettert. Also wurde gar nicht bearbeitet sozusagen und, und, und. Wurde dann bloß gesagt: „Sie sind selber dran schuld.“ (INT6)

Das Zitat illustriert, wie der Befragte aktiv gegen die Sanktion vorgegangen ist, den Anhörungsbogen als ersten Schritt ausgefüllt hat und im weiteren Schritt Widerspruch eingelegt hat. Was als Versuch gewertet werden kann, sich mit dem bürokratischen System auseinanderzusetzen und sich von der Sanktion zu ‚befreien‘, hatte bei der befragten Person letztlich keinen Erfolg. Die pauschale Ablehnung seines Widerspruchs bestärkt das Gefühl der Machtlosigkeit gegenüber dem Jobcenter und die wahrgenommene Machtasymmetrie.

In einem anderen Fall schildert ein Leistungsberechtigter, wie er über den Weg des Widerstands versucht, die für ihn ungerechtfertigte Sanktion rückgängig zu machen:

Also ich hab da angerufen und hab erst mal gesagt, hier, was ist los, warum hab ich kein Geld? [I: Ja] Dann haben die mir am Telefon irgendwann mal erklärt warum, oder warum sie glauben, oder was die glauben, was ich getan hab, dass ich kein Geld bekomme. Da hab ich gesagt: „Aber das ist doch QUATSCH, so IST das nicht.“ Und hier und da und hier und da. Und dann, ja, hatten die mir/ bin ich dahin gefahren, unten an den Schalter und hab da Aufstand gemacht. (INT18)

Diese Konfrontation kann als Versuch der Selbstbehauptung interpretiert werden, indem der Leistungsberechtigte die Kontrolle über seine Situation zurückholen will, die ihm vom Jobcenter durch die Leistungskürzung zuvor genommen wurde.

Zusammenfassend zeigen die Ergebnisse, dass der Umgang mit Sanktionen unter Leistungsberechtigten stets mit einer Form von Bewältigung verbunden ist und vom passiven Dulden bis zu aktivem Widerstand reicht. Einige Befragte akzeptieren die Sanktion als Konsequenz ihres Verhaltens und verbinden dies teils mit Selbstabwertung, andere wiederum versuchen, die Sanktion über Anhörungs- und Widerspruchsverfahren aktiv abzuwenden. Dabei sehen wir, dass es Ressourcen und Überwindung kostet, um den Versuch zu unternehmen, eine Sanktion abzuwenden und bei Misserfolg das Gefühl von Machtlosigkeit verstärken kann.

4 Fazit

Welche weiterführenden Schlüsse lassen sich aus den Ergebnissen dieses Forschungsberichts ziehen? Die politische und öffentliche Debatte um Sanktionen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende konzentriert sich stark auf die Frage, in welchen Fällen Leistungsminderungen in welcher Höhe ausgesprochen werden sollen. Die Bestimmungen hierfür haben sich in den letzten Jahren mehrfach verändert. Am Grundsatz der Bindung von Leistungen an Verhaltenspflichten haben diese Reformen jedoch nichts geändert (Beckmann 2023; Bernhard et al. 2023). Für Leistungsberechtigte gilt weiterhin, dass ihre Grundsicherungsleistungen unter bestimmten Bedingungen gemindert werden können, sie also sanktionierbar sind. Die Ergebnisse unserer Studie legen nahe, den Blick über verhängte Sanktionen hinaus stärker auf die Sanktionierbarkeit als Strukturprinzip der Grundsicherung zu richten. Das Wissen um die eigene Sanktionierbarkeit gehört für Leistungsberechtigte zum Grundsicherungsbezug dazu. Sie gehen auf unterschiedliche Weise mit diesem Wissen um. Unabhängig davon, wie sie die Sanktionierbarkeit individuell verarbeiten, bleibt diese ein integraler Bestandteil der Beziehung zwischen Leistungsberechtigten und Jobcenter (vgl. ähnlich auch Gurr et al. 2018: 237ff.).

Unser Fokus auf Sanktionierbarkeit, die alle Leistungsberechtigten betrifft, relativiert nicht nur das häufig angeführte Argument, dass Sanktionen nur einen geringen Teil der Leistungsberechtigten betreffen. Auch das Ausmaß vieler Reformen und Reformvorschläge der letzten Jahre erscheint vor diesem Hintergrund kleiner als es in der öffentlichen und politischen Debatte mitunter den Anschein hat, steht doch die Sanktionierbarkeit als solche nicht in Frage. Hinzu kommt, dass sich Reformen und Reformvorschläge unter den Stichworten „Sanktionen“ und „Leistungsminderungen“ lediglich auf die rechtlich als Meldeversäumnis und Pflichtverletzung normierten Sachverhalte beziehen. Leistungsberechtigte erleben jedoch darüber hinaus auch andere Aktivitäten des Jobcenters als (mögliche) Sanktionen, etwa wenn sie aufgrund einer unangemeldeten Ortsabwesenheit vorübergehend kein Geld erhalten oder wenn es Verzögerungen bei der Antragstellung gibt. Will man Sanktionierbarkeit aus der Perspektive der Leistungsberechtigten verstehen, muss man Sachverhalte diesseits und jenseits einer offiziellen Sanktion in die Betrachtung einbeziehen.

Auch zur Frage, wie mögliche und ausgesprochene Sanktionen aus Sicht der Leistungsberechtigten ihr Verhältnis zum Jobcenter beeinflussen, liefert unsere Studie Hinweise. Leistungsberechtigte nehmen im Zusammenhang mit Sanktionierbarkeit auf ein Gefühl der Verpflichtung gegenüber dem Jobcenter Bezug. Man muss im Umgang mit dem Jobcenter bestimmte Dinge tun, die diese Behörde fordert, ebenso wie man im Umgang mit anderen Behörden beispielsweise eine Steuererklärung abgeben oder einen neuen Personalausweis beantragen muss. Die Verknüpfung zwischen dem Fordern der Jobcenter und der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist bei den befragten Leistungsberechtigten allerdings viel weniger stark ausgeprägt als in der politischen Debatte. Für Leistungsberechtigte geht es in erster Linie darum, Sanktionen zu vermeiden, indem sie den Forderungen des Jobcenters Folge leisten, sofern es ihnen möglich ist. Auch in den Erzählungen über verhängte Sanktionen spielen gesteigerte Suchaktivitäten oder andere arbeitsmarktbezogene Wirkungen kaum eine Rolle. Dies kann damit zusammenhängen, dass wir überwiegend Leistungsberechtigte interviewt haben, die bereits

länger Grundsicherung bezogen haben (vgl. Abschnitt 2). Doch auch hier gilt zu bedenken, dass Sanktionen kein „Allheilmittel“ für schnelle Beschäftigungsaufnahmen sind, sondern primär einen Anreiz zur Mitwirkung bieten sollen (Fitzenberger et al. 2024).

Leistungsberechtigte schildern ein Spektrum an jobcenterbezogenen Reaktionen auf Sanktionen, das von Unverständnis hinsichtlich der Forderungen des Jobcenters über Trotz bis hin zu Angst reicht. Wenn Leistungsberechtigte die Verantwortung für mögliche und verhängte Sanktionen bei sich verorten, beeinträchtigt dies ihr Selbstbild und verstärkt Abwertungserfahrungen, die sie in anderen Lebensbereichen – etwa auf dem Arbeitsmarkt – machen. Und wenn Leistungsberechtigte mögliche und verhängte Sanktionen als ungerechtfertigte Machtdemonstration betrachten und Misstrauen gegenüber dem Jobcenter die Folge ist, kann dies eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe verhindern. Solche Reaktionen auf Sanktionierbarkeit und Sanktionen sind Bestandteil der Beziehung zwischen Leistungsberechtigten und Jobcenter und können eine vertrauensvolle Zusammenarbeit belasten oder gar unmöglich machen. Diese Nebenfolgen der Sanktionierbarkeit sollten in der gesellschaftlichen und politischen Debatte um Sanktionen stärker mitgedacht werden.

Nicht allen Leistungsberechtigten gelingt es im selben Maße, Sanktionen zu vermeiden. Soziale Ungleichheit im Zusammenhang mit Sanktionen zeigt sich unter anderem daran, dass Leistungsberechtigte mit geringer formaler Qualifikation mit höherer Wahrscheinlichkeit von Sanktionen betroffen sind als Leistungsberechtigte mit höherer Qualifikation (Zahradnik et al. 2016). Als mögliche Erklärungsfaktoren werden unter anderem eine ungleiche Verteilung von Regel- und Prozesswissen sowie unterschiedliche kommunikative und interaktive Fähigkeiten als Teil einer Verwaltungskompetenz von Bürger*innen diskutiert (Ludwig-Mayerhofer et al. 2009; Döring 2021). In dem Maße wie Sanktionen die Ressourcenschwächeren unter den Leistungsberechtigten überproportional häufig treffen, verschärfen sie bestehende Benachteiligungen.

Aus den genannten Punkten ergeben sich Ansatzpunkte für die praktische Arbeit in den Jobcentern. Zum einen sollte über die Gefahr der Verstärkung sozialer Ungleichheit durch Sanktionen diskutiert werden. Zum anderen erscheint es sinnvoll, für Barrieren der Leistungsberechtigten, die beispielsweise mit psychischen Erkrankungen, Erschöpfungserscheinungen oder Entmutigung in Zusammenhang stehen, zu sensibilisieren. In diesem Zusammenhang sollten Vermittlungsfachkräfte beispielsweise auch Informationen über psychische Erkrankungen und Möglichkeiten, diese zu erkennen und damit umzugehen, erhalten.

Insgesamt legen unsere Erkenntnisse nahe, dass Regel- und Prozesswissen der Leistungsberechtigten nicht zu überschätzen. Zwar kennen sie in der Regel Sanktionen, auch wenn diese im Jobcenter nicht explizit angesprochen werden. Dennoch ist ihr Wissen über Sanktionsanlässe und Rechtsfolgen häufig vage. Leistungsberechtigte über Sanktionsregeln und die Möglichkeiten des Anhörungs- und Widerspruchsverfahrens zu informieren und auch zu kommunizieren, welche Vereinbarungen nicht mit Sanktionen unterlegt sind, kann vor diesem Hintergrund Transparenz fördern. Dies könnte ein kooperatives Miteinander zwischen Jobcenter und Leistungsberechtigten tendenziell stärken und Misstrauen und Angst möglicherweise verringern.

Literatur

- Ames, Anne (2009): Ursachen und Auswirkungen von Sanktionen nach § 31 SGB II, Edition Hans Böckler Stiftung.
- Apel, Helmut; Engels, Dietrich (2013): Zentrale Ergebnisse der unabhängigen wissenschaftlichen Untersuchung zur Erforschung der Ursachen und Auswirkungen von Sanktionen nach § 31 SGB II und nach dem SGB III in NRW. Endbericht, Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik.
- Beckmann, Fabian (2023): Wie viel Hartz IV steckt im Bürgergeld? Eine institutionentheoretische Analyse. In: Sozialer Fortschritt, Jg. 72, H. 1, S. 55–73.
- Beetz, Claudia; von Harbou, Frederik (2024): Von den „Sanktionen“ des Arbeitslosengeldes II zu „Leistungsminderungen“ des Bürgergeldes. In: Michael Opielka; Felix Wilke (Hrsg.): Der weite Weg zum Bürgergeld (S. 85-104). Wiesbaden: Springer VS.
- Berlit, Uwe (2023): Änderungen der §§ 31ff. SGB II durch das Bürgergeld-Gesetz. In: Informationen zum Arbeitslosenrecht und Sozialhilferecht, S. 22–27.
- Bernhard, Sarah; Nützel, Ulf-Michael; Osiander, Christopher; Ramos Lobato, Philipp; Zins, Stefan (2024): OnJoB: Die Online-Jobcenter-Befragung Bürgergeld, IAB-Forschungsbericht Nr. 17.
- Bernhard, Stefan; Röhrer, Stefan; Senghaas, Monika (2023): Auf dem Weg zum Bürgergeld: Die Sanktionspraxis nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts und ‚in Zeiten von Corona‘. In: Sozialer Fortschritt, Jg. 72, H. 3, S. 257–273.
- Bohnsack, Ralf; Nentwig-Gesemann, Iris; Nohl, Arnd Michael (2007): Die dokumentarische Methode und ihre Forschungspraxis. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Collischon, Matthias; Stegmaier, Jens; Wolf, Markus; Wolff, Joachim (2023): Eine Mehrheit in der Bevölkerung befürwortet Sanktionen mit Augenmaß. In: IAB-Forum vom 20.12.2023, Abruf am 28.10.2024.
- Dengler, Katharina; Hohmeyer, Katrin; Zabel, Cordula (2021): Erwerbslose in der Grundsicherung: Welche Faktoren begünstigen die Aufnahme stabiler Beschäftigungsverhältnisse? In: IAB-Forum vom 13.01.2021, Abruf am 13.12.2024.
- Döring, Matthias (2021): How-to bureaucracy: a concept of citizens' administrative literacy. In: Administration & Society, Jg. 53, H. 8, S. 1155–1177.
- Eggs, Johannes; Trappmann, Mark; Unger, Stefanie (2014): Grundsicherungsempfänger und Erwerbstätige im Vergleich. ALG-II-Bezieher schätzen ihre Gesundheit schlechter ein, IAB-Kurzbericht Nr. 23.
- Fehmel, Thilo (2017): Entscheidungsspielräume im Sozialleistungsrecht – Konsequenzen für die Soziale Arbeit. In: Zeitschrift für Sozialreform, Jg. 63, H. 4, S. 549–578.
- Fitzenberger, Bernd; Schmidtke, Julia; Wicht, Leonie (2024): Hohe Dynamik bei Leistungsminderungen in der Grundsicherung. Was passiert nach einem Sanktionsereignis? IAB-Kurzbericht Nr. 23.
- Gurr, Thomas; Unger, Stefanie; Jungbauer-Gans, Monika (2018): Gehen Sanktionen mit einem höheren Stigmabewusstsein bei Arbeitslosen einher? In: Zeitschrift für Sozialreform, Jg. 64, H. 2, S. 217–248.

- Jürss, Sebastian (2024): Symbolische Grenzziehungen und Stigma-Management von ALG II Bezieher*innen. In: Forum Qualitative Sozialforschung, Jg. 25, H. 1, Art. 3.
- Knabe, André; Fischer, Hagen; Klärner, Andreas (2018). Armut als relationales Konstrukt: Die (Re-)Produktion sozialer Ungleichheiten durch Stigmatisierung und Kontrollversuche in sozialen Netzwerken. In: Laura Behrmann, Falk Eckert, Andreas Gefken; Peter A. Berger (Hrsg.), "Doing Inequality". Prozesse sozialer Ungleichheit im Blick qualitativer Sozialforschung (S.167–190). Wiesbaden: Springer VS.
- Knize, Veronika; Wolf, Markus; Wolff, Joachim (2022): Zentrale Befunde aus Studien zu Sanktionen im SGB II mit einem Fokus auf Sanktionswirkungen und Sanktionswahrscheinlichkeit. IAB-Forschungsbericht Nr. 2022.
- Lens, Vicki (2011): Contesting the bureaucracy: Examining administrative appeals. In: Social & Legal Studies, Jg. 20, H. 4, S. 421–439.
- Ludwig-Mayerhofer, Wolfgang; Behrend, Olaf; Sondermann, Ariadne (2009): Auf der Suche nach der verlorenen Arbeit. Arbeitslose und Arbeitsvermittler im neuen Arbeitsmarktregime. Konstanz: UVK.
- Oschmiansky, Frank; Popp, Sandra; Riedel-Heller, Steffi; Schwarzbach, Michaela; Gühne, Uta; Kupka, Peter (2017): Psychische Kranke im SGB II. Situation und Betreuung. IAB-Forschungsbericht Nr. 14.
- Schreyer, Franziska; Zahradnik, Franz; Götz, Susanne (2012): Lebensbedingungen und Teilhabe von jungen sanktionierten Arbeitslosen im SGB II. In: Sozialer Fortschritt, Jg. 61, H. 9, S. 213–220.
- Schubert, Michael; Parthier, Katrin; Kupka, Peter; Krüger, Ulrich; Holke, Jörg; Fuchs, Philipp (2013): Menschen mit psychischen Störungen im SGB II. IAB-Forschungsbericht Nr. 12.
- Senghaas, Monika; Röhrer, Stefan; Köppen, Magdalena; Bernhard, Stefan (2024): [Rollenverständnisse von Vermittlungsfachkräften in Jobcentern und ihre Bedeutung für das Sanktionshandeln](#). Zeitschrift für Sozialreform, online first.
- Wolf, Markus (2024): Ex-ante-Effekte von Sanktionen in der Grundsicherung: Bereits die Möglichkeit einer Sanktionierung zeigt Wirkung. IAB-Kurzbericht Nr. 15.
- Zahradnik, Franz; Schreyer, Franziska; Moczall, Andreas; Gschwind, Lutz; Trappmann, Mark (2016): Wenig gebildet, viel sanktioniert? Zur Selektivität von Sanktionen in der Grundsicherung des SGB II. In: Zeitschrift für Sozialreform, Jg. 62, H. 2, S. 141–180.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Soziodemografie des Samples11

Impressum

IAB-Forschungsbericht 4|2025

Veröffentlichungsdatum

25. Februar 2025

Herausgeber

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
der Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

Nutzungsrechte

Diese Publikation ist unter folgender Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht:
Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International (CC BY-SA 4.0)
<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Bezugsmöglichkeit dieses Dokuments

<https://doku.iab.de/forschungsbericht/2025/fb0425.pdf>

Bezugsmöglichkeit aller Veröffentlichungen der Reihe „IAB-Forschungsbericht“

<https://iab.de/publikationen/iab-publikationsreihen/iab-forschungsbericht/>

Website

<https://iab.de>

ISSN

2195-2655

DOI

[10.48720/IAB.FB.2504](https://doi.org/10.48720/IAB.FB.2504)

Rückfragen zum Inhalt

Magdalena Köppen
Telefon: 0911 177-2755
E-Mail: magdalena.koeppen@iab.de

Dr. Monika Senghaas
Telefon: 0911 179-4254
E-Mail: monika.senghaas@iab.de